(nichtamtliche Lesefassung)

Satzung

über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Mönchgut (Fremdenverkehrsabgabensatzung)

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Abgabenerhebung
- § 2 Abgabepflichtiger Personenkreis und Haftung
- § 3 Erhebungszeitraum, Abgabepflicht, Fälligkeit und Kleinbeträge
- § 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Orte der Gemeinde Mönchgut sind als Kur- und Erholungsorte anerkannt.
- (2) Der Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Mönchgut erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung sowie ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Fremdenverkehrsabgabe als Gegenleistung für Vorteile aus der Fremdenverkehrsförderung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis und Haftung

- (1) Beitragspflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen und die teil- oder nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, denen der Fremdenverkehr in der Gemeinde Mönchgut unmittelbar und/oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile bietet. Wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr sind denjenigen geboten, die im Rahmen selbständiger, im Gemeindegebiet ausgeübter Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten, sei es direkt gegenüber Touristen (unmittelbarer Vorteil), sei es gegenüber denjenigen, die ihrerseits direkt Leistungen gegenüber Touristen anbieten (mittelbarer Vorteil).
- (2) Die Abgabepflicht besteht auch dann, wenn die betreffenden selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Geschäftssitz (Betrieb) nicht in Mönchgut haben, aber in der Gemeinde vorübergehend erwerbstätig sind.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (4) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3 Erhebungszeitraum, Abgabepflicht, Fälligkeit und Kleinbeträge

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Fremdenverkehrsabgabe wird nach den betrieblichen Verhältnissen am 01. Juli des Jahres, für das die Veranlagung erfolgt, festgesetzt.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens jedoch mit Aufnahme der die Abgabeschuld auslösenden Tätigkeit.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Aufgabe der abgabepflichtigen Tätigkeit. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.
- (4) Die Fremdenverkehrsabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die festgesetzten Beträge werden jeweils am 01. August eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1)Bestehen mehrere Betriebsteile im Gebiet der Gemeinde Mönchgut, erfolgt die Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe für jede Betriebsstätte gesondert. Für jede räumlich getrennte Betriebsstätte ist eine gesonderte Meldung gem. § 7 (1) dieser Satzung zu machen. Eine räumliche Trennung liegt dann vor, wenn sich die postalischen Adressen der Betriebsstätte unterscheiden.
- (2)Erfüllt eine Betriebsstätte die Kriterien für verschiedene Einstufungen, ohne dass es sich um verschiedene Betriebsarten handelt, so erfolgt die Berechnung der Abgabe nach der Einstufung, die zu der höheren Abgabe führt.
- (3)Werden in einer Betriebsstätte verschiedene Betriebsarbeiten ausgeübt (z.B. Hotel-Vermietung von Betten und Gaststätte), so erfolgt die Berechnung der Abgabe für jede Betriebsart gesondert.

Tarif	Berechnungsgrundlage	Durchschnittliche kostendeckende FVA
Inhaber von Schwimmhallen	nach der Fläche des Wasserbeckens in m²	0,57 €
Inhaber v. Spielhallen, Aufsteller v. Spiel-u. Musikautomaten, Ferngläser	Anzahl vorhandener Geräte	10,43 €
Tennis-, Sport- u. Reitlehrer, Surf-, Segel- u. Yachtschulen	Anzahl der beschäftigten Personen	23,18 €
Alle natürlichen u. juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die Fremdenbetten, Zimmer, Wohnungen, Wohnwagen und sonstige Schlafgelegenheiten an kurabgabepflichtige Personen vermieten bzw. an Dritte zur Weitervermietung untervermieten oder an Saisonpersonal vermieten	Anzahl der Fremdenbetten	5,79 €
Inhaber von Campingplätzen und Caravanstellplätzen	nach der zur Verfügung stehenden Fläche zum Aufstellen von Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und sonstiger	0,57 €

	Campingausrüstung in m²	
Inhaber von Schank- und Speisewirtschaften, Eisdielen, Cafés u.ä.	Anzahl Sitzplätze innen und außen	2,31 €
Ladengeschäfte	nach Fläche der Verkaufsfläche in m²	
		0,92€
Inhaber von Kiosken u. mobilen Verkaufs- und Imbisswagen	Anzahl Ifd. Meter Breite der Verkaufsfront jedoch mind. 1m lfd. Breite d. Verkaufsfront	20,86 €
Vermittler von Zimmern	Anzahl der beschäftigten Personen	28,97 €
Hausverwalter nach dem WEG	Anzahl der in Mönchgut verwalteten bzw. bebauten Einheiten	11,59 €
Inhaber von Handwerksbetrieben	Anzahl der beschäftigten Personen	23,18 €
Gewerbsmäßige Vermietung Container u. Toiletten	Anzahl der beschäftigten Personen	23,18 €
Inhaber von Kleinstbetrieben	Anzahl der beschäftigten Personen	23,18 €
Fischereibetrieben	Anzahl der beschäftigten Personen	23,18 €
Inhaber v. landwirtschaftlichen Betrieben	Anzahl der beschäftigten Personen	23,18€
Fischverarbeitung,-verkauf, -räucherei	Anzahl der beschäftigten Personen	23,18 €
Vermieter von Strandkörben oder Liegen	Anzahl Korb/Liege	11,59 €
Saunabetrieb	nach der Fläche im m²	0,92€
Solariumbetrieb	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	23,18 €
Bus- und Schifffahrtsbetrieben	nach der Anzahl der in den Verkehrsmitteln vorhandenen Fahrgastsitzplätze	1,15 €
Gewerblicher Verleih von Fahrrädern, Spaßfahrrädern, Bollerwagen und sonstigen Sportgeräten (auch maritimen Sportgeräten)	nach der Anzahl der auszuleihenden Geräte	3,18 €
Verleih von Booten u. Wasserfahrzeugen	nach der Anzahl der auszuleihenden Fahrzeuge etc.	23,18 €
Heilpraktiker, Physio- u. Psychotherapeuten usw.	Anzahl der beschäftigten Personen	55,64 €
Badearzt / Arzt	Anzahl der beschäftigten Personen	55,64 €

Betreiber von Parkplätzen	Nach der Anzahl der Stellplätze für Fahrzeuge aller Art	2,89 €
Vermietung von Bootsliegeplätzen	Anzahl der Liegeplätze	1,15 €
Sonstige, nicht genannten, selbständig tätigen Gewerbetreibenden	Anzahl der beschäftigten Personen	34,77 €

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Beschäftigte Personen im Sinne dieser Satzung sind vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sowie mithelfende Familienangehörige, die in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis zum abgabepflichtigen Inhaber des Betriebes stehen als auch die Inhaber des Betriebes selbst. Nicht Arbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in der Ausbildung befinden.
- (2) Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer Arbeitszeit von im Durchschnitt weniger als 20 Stunden in der Woche als ½ Arbeitskraft im Sinne des § 6 gerechnet, alle anderen Arbeitnehmer mit einer Arbeitszeit von im Durchschnitt mehr als 20 Stunden in der Woche werden als eine volle Arbeitskraft gerechnet.
- (3) Bei der Festsetzung der Gesamtzahl der Beschäftigten ist auf volle Kräfte abzurunden, eine volle Kraft jedoch mindestens anzurechnen.
- (4) Fremdenbetten im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 Spalte 2 sind alle an kurabgabepflichtigen Personen vermietete Schlafgelegenheiten, also auch Notbetten, Couchen und Liegen, ferner die so genannten eigenen Betten - wenn sie vermietet werden, sowie Schlafplätze in Campingwagen und alle anderen vertraglich oder vertragslos überlassenen Übernachtungsmöglichkeiten (auch im Bereich des Hafens) mit Entgeltausgleich oder Kostenbeteiligung.

§ 6 Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen und ihre Vertreter haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben unaufgefordert zu machen, insbesondere
 - bis zum 15. Juli eines jeden Jahres die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Angaben, auch die Veränderung der Bemessungsgrundlage des Vorjahres gem. § 4 mitzuteilen
 - 2. 14 Tage nach Aufforderung eine entsprechende Erklärung abzugeben und durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Voraussetzungen gemäß der §§ 4, 5 dieser Satzung abzugeben, und angeforderte Schriftstücke und Dokumente vorzulegen.
- (2) Der Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Mönchgut ist berechtigt, die vorhandenen Berechnungsgrundlagen des Vorjahres zu übernehmen und auf die Abgabe einer Erklärung zu verzichten.
- (3) Werden keine Angaben gemacht und oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann der Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Mönchgut an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (4) Die Heranziehung erfolgt durch den schriftlichen Bescheid des Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Mönchgut für das Kalenderjahr, für das die Abgabe erhoben wird.
- (5) Die Bekanntgabe des schriftlichen Heranziehungsbescheides gilt als Verzicht auf die Abgabe der Erklärung gemäß Abs. 1.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenpflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte
 - und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.
- (4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3 sowie die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Leiter der Verwaltung derjenigen Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Mönchgut, den 1.10.2018

gez. Dr. Detlef Besch Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Mönchgut (Fremdenverkehrsabgabensatzung) – nichtamtliche Lesefassung –

Präambel

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung – KV M-V i. d. F. d. B. vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 10.06.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Mönchgut vom 01.10.2018 erlassen:

Artikel 1 Neufassung § 3

- Erhebungszeitraum, Abgabepflicht, Fälligkeit und Kleinbeträge -

"§ 3 - Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabenschuld"

- (1) Die Abgabenschuld entsteht am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres, für das die Abgabenpflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabenpflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabenschuld mit der Begründung der Abgabenpflicht.
- (2) Bei der Fremdenverkehrsabgabe handelt es sich um eine Jahresabgabe. Endet die Abgabenpflicht erst im laufenden Kalenderjahr, so ist für jeden vollen Monat ein Zwölftel der vollen Kalenderjahresabgabe zu entrichten. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Fremdenverkehrsabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Artikel 2 § 8 - Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ostseebad Mönchgut, den 06.07.2021

Dr. Detlef Besch Bürgermeister